

# Satzung

(Änderung vom 30.06.2021)

## des „Förderverein Hort an der Schule Kipfenberg“ e.V.

Präambel:

Der Förderverein „Hort an der Schule Kipfenberg“ e. V. übernimmt die Trägerschaft des Hortes an der Schule Kipfenberg. Die Einrichtung des Hortes geschieht auf folgender Grundlage:

- 1) Arbeit im Hort hat etwas mit Begleitung in fremde Räume zu tun, mit Vermittlung von Sicherheit und Beständigkeit. Der Hort selbst ist ein Raum, in dem sich der „Egoismus der Generationen“ keinen Platz hat.
- 2) Leben im Hort ist dann auch „gnädiger“ Umgang mit den Schwächen der anvertrauten Kinder und auch der Eltern.
- 3) In seiner Grundintension muss der „Hort“ den Begriff „Betreuung“ entfalten, im Sinne von Treue zu den Kindern, die ihn besuchen und wehrt damit auch den Schatten der bloßen „Verwahrung“ ab. Auch die Förderung der Chancen auf verschiedenen Feldern muss erkundet werden. Im lebendigen Austausch, im Dialog und in der Realisierung und Förderung der vorhandenen Möglichkeiten der Kinder ist der Hort ein Ort der Bildung.

### § 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen: Förderverein „Hort an der Schule Kipfenberg“ e. V. Er hat seinen Sitz in Kipfenberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat sich aus dem Bereich der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde gegründet. Im Rahmen des Konzeptes der ganztägigen Förderung und Betreuung an der Schule, wie es im Freistaat Bayern realisiert werden soll, will der Verein tätig werden als Träger des „Hortes an der Schule Kipfenberg“.

Er ist in erster Linie keine religiöse Einrichtung, weiß sich aber dem christlichen Menschenbild verbunden und will Sorge tragen für die Betreuung, Förderung und Bildung von Kindern und Jugendlichen im Hort.

Der Zweck wird erreicht im Rahmen einer Finanzierung durch den Freistaat Bayern, die Kommune, Elternbeiträge und Spenden.

- 2) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Selbstlosigkeit

1) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zusendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.

2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandmitglieder beschließen.

### § 4 Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Vereins können werden:

1. Eltern von schulpflichtigen Kindern der Marktgemeinde Kipfenberg
2. Jede natürliche und juristische Person, die den Zweck des Vereins fördert.

2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Ausschuss. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Ausschuss, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber/der Bewerberin die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

3) Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.

4) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

5) Arbeitsfähige Mitglieder vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr sind auf Beschluss der Mitgliederversammlung zur Leistung von Arbeitsstunden oder zu einer billigen Entschädigung in Geld verpflichtet.

### § 5 Mitgliedsbeitrag

Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Zahlung erfolgt durch Bankeinzug.

## § 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Ausschuss
3. Der Vorstand

## § 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.
- 2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt 14 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
- 3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann bei der Mitgliederversammlung nur dann erfolgen, wenn dies mit  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung oder auf eine Auflösung des Vereins hinzielen, sind unzulässig.
- 4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
  1. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
  2. Entlastung des Ausschusses
  3. Wahl des Ausschusses
  4. Wahl der beiden Rechnungsprüfer(innen)
  5. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
  6. Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Ausschuss
  7. Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder der Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

7) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Die juristischen Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter/ihre gesetzliche Vertreterin oder durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Im Übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

## § 9 Der Ausschuss

1) Der Ausschuss besteht aus:

- \* dem/der 1. Vorsitzenden
- \* dem/der 2. Vorsitzenden
- \* dem Kassier/der KassiererIn
- \* dem Schriftführer/der Schriftführerin
- \* 2 Beisitzer/innen

2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer Mitglied des Vereins ist und volljährig ist. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens  $\frac{1}{3}$  der Ausschussmitglieder sollen Frauen sein. Der Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden einer seiner Mitglieder der während der Amtsdauer ergänzt sich der Ausschuss aus den Vereinsmitgliedern für den Rest der Wahlperiode selbst.

3) Der Ausschuss setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt vereinsintern die Führung der Vereinsgeschäfte.

4) Der Ausschuss tritt im Bedarfsfall, mindestens aber einmal jährlich oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Ausschussmitgliedern zusammen. Der Antrag ist zu begründen und soll einen Vorschlag an den Ausschuss enthalten. Er wird dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Die Einberufung ergeht schriftlich mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.

5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder notwendig.

## § 10 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden

2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnisse des Vorstands sind nach außen unbeschränkt. Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorsitzenden an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende nur bei Beauftragung durch den/die 1. Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung tätig werden darf.

## § 11 Die Rechnungsprüfung

1) Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von 4 Jahren 2 Rechnungsprüfer(innen) gewählt. Sie dürfen nicht dem Ausschuss angehören.

2) Die Rechnungsprüfer(innen) prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht. Sie können unvermutet die Kasse prüfen.

## § 12 Beurkundung und Beschlüsse

Die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften vom Versammlungsleiter/leiterin und vom Schriftführer/in unterzeichnet.

## § 13 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an den Markt Kipfenberg mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Unterstützung von Schulkindern der Schule am Limes Kipfenberg, zu verwenden.